

Hans-Erich Gruber

Helene-Mayer-Ring 14/14
80809 München

Telefon und Fax (089) 3510659
Mobil 0151 46605689
hansegruber@aol.com

6. 2. 2012

Hans-Erich Gruber, Helene-Mayer-Ring 14/14, 80809 München

Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771

76006 Karlsruhe

Aktenzeichen AR 283/12

Schreiben vom 27.01.2012

Ich bitte um eine richterliche Entscheidung.

Gründe:

1. dass die Frist zur Erhebung der Verfassungsbeschwerde einen Monat nach dem 25.08.2011 endete, hat sich mir nicht geöffnet.

Aber der Reihe nach:

Mit Datum 15.08.2009 schrieb ich an das Amtsgericht Passau: „Für den Fall, dass meine Ehefrau Karin ~~Gruber~~ Gruber mir gegenüber den Wunsch äußert, in unsere Münchner Wohnung zu kommen, beantrage ich, dass sie das darf.“ Die Antwort vom 23.09.2009 war, das Gericht entscheide nicht über den Aufenthaltsort der Betroffenen. Dies obliege dem Betreuer. Kein Beschluss, Ende des Rechtswegs.

In meiner Verzweiflung verfasste ich die Schrift „Gewalttätigkeit im Amt“ und sandte sie an Bayerische Staatsregierung, Bundesgerichtshof, Bundesverfassungsgericht, Bayerischer Rundfunk, Zweites Deutsches Fernsehen, Süddeutsche Zeitung.

Mit Datum 18.02.2010 kam vom Bundesgerichtshof XII. Zivilsenat die Mitteilung, soweit meine Eingabe als Beschwerde zu verstehen sei, gehe der Rechtsweg zum Oberlandesgericht. Dass er dort enden sollte, stand nicht drin. Mit Schreiben vom 23.02.2010 bekam ich vom Bundesverfassungsgericht – Präsidialrat - ein Merkblatt. Demnach sei die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts erst dann zulässig, wenn der Rechtsweg erschöpft sei und alle weiteren Möglichkeiten ergriffen wären. So speicherte ich: Vor dem Bundesverfassungsgericht Bundesgerichtshof absolvieren.

Auf meine Dienstaufsichtsbeschwerde vom 28.05.2010 erhielt ich am 11.06.2010 vom Präsidenten des Landgerichts Passau den Hinweis, dass auf einen nur vorsorglich gestellten Antrag keine Entscheidung ergehe.

Nun war der Weg frei, um Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Passau vom 29.12.2009 einzulegen. Meine diesbezügliche Beschwerde trägt das Datum 22.06.2010. Die Zurückweisung durch das Landgericht Passau erfolgte mit Beschluss vom 21.07.2010.

Am 20.08.2010 gab ich eine weitere Beschwerde gegen die Zurückweisung meiner Beschwerde beim Oberlandesgericht München zur Niederschrift.

Es geschah nichts. Wird meine weitere Beschwerde einfach ignoriert? Ich entfaltete verschiedene Aktivitäten. So wandte ich mich - wieder verzweifelt - mit einem Antrag auf einstweilige Verfügung am 28.03.2011 an den Bundesgerichtshof. In meiner Angelegenheit vermöge der BGH nichts zu veranlassen, wurde mir nicht etwa von einer Verwaltungsstelle, sondern vom Präsidenten des Bundesgerichtshofs mit Schreiben vom 31.03.2011, Aktenzeichen S 18 mitgeteilt. Mit meinen Bemühungen um anwaltliche Mitwirkung war ich bis dato gescheitert. Durch Zufall bekam ich in einer anderen Angelegenheit einen Tipp für eine Münchner Kanzlei, die sich für Betreute engagiere. Ich fühlte dort vor, gewann einen positiven Eindruck. Nach Mandatsannahme für alle Instanzen kam die Kanzlei am 29.08.2011 unter anderem auf folgende Einschätzung: Der Beschluss des OLG sei nicht mit überwiegender Erfolgsaussicht angreifbar, da es insoweit um die Fragen Betreuungsbedürftigkeit der Ehefrau und Wegfall der Erforderlichkeit einer gesetzlichen Betreuung aufgrund Vorsorgevollmacht gehe. Beides habe das OLG richtig geprüft. Die Kanzlei trug andere Strategien vor, verfolgte sie aber nicht.

Dass der Bundesgerichtshof unter anderem dann tätig werde, wenn ein Oberlandesgerichtsbeschluss nicht über ein Mindestmaß an Plausibilität erkennen ließe, hatte ich in verschiedenen Zusammenhängen schon mehr als einmal gelesen. Dies schien mir mehr als gegeben. Hierzu insbesondere 20.08.2010, Gründe, 02.05.2011, Seite 6 und 12.09.2011, Seite 6.

Nachdem die Anwaltskanzlei keine Schritte unternahm und es um ein Menschenschicksal geht, weshalb die Zeit ein wesentlicher Faktor ist, schrieb ich selbst an den BGH. In dieser nun vorgetragenen Sache sei seine Zuständigkeit nicht begründet, notierte er am 23.12.2011.

Mit diesem Bescheid und mit meinen Schreiben vom 18.04.2011 an Holzhammer und an Schloss Tannegg mit jeweiliger Antwort vom 26.04.2011 hatte ich alle mir zur Verfügung stehenden Möglichkeiten absolviert. Nun war Grün für das Bundesverfassungsgericht.

2. Nachdem das Oberlandesgericht orientierend wirkt, ist, bei einem zuständigen Amtsgericht auf Zutritt zu Karin zu klagen, kein geeignetes Instrument. Siehe hierzu auch den Schriftverkehr bezüglich einer Grundschuld vom 16.07.2010, 03.08.2010, 08.09.2011, 19.09.2011, 24.10.2011 und zum Thema Freiheitsberaubung vom 18.03.2011, 03.04.2011, 30.05.2011, 29.06.2011.
3. Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass Gründe für die Wiedereinsetzung der Beschwerdefrist in den vorigen Stand bereits in meinem Schreiben vom 11.01.2012 dargelegt sind (II. dritter Absatz).
4. Unser Fall ist kein Einzelfall. Auf ein Schreiben an die bayerische Justizministerin als oberstes Organ der Staatsanwaltschaft kam datiert mit 17.08.2010 als Antwort: Der Unterzeichner sei sich bewusst, dass betreuungsrechtliche Sachverhalte aufgrund ihres familiären Bezugs nicht selten von den Beteiligten kontrovers beurteilt würden.

Im vorigen September am Gartenzaun in Vilshofen: Ein Paar erkundigt sich nach Karin. Ich berichte. Der Mann erzählt von einem eigenen Betreuungsfall. Richter-

liche Willkür entgegen jeder Adam Riesischen Logik, sagt er. Ich: „Die Richter haben keine Kompetenz.“ „Ja, das ist es. Keine Kompetenz.“

Was nützt es, wenn Deutschland eine Menschenrechtskonvention unterschreibt und vielleicht auch die entsprechenden Gesetze schafft, wenn ein Teil der Richterschaft ungeahndet seinen Auswüchsen frönen kann?

Mich hat das Leben gelehrt: Jeder Mensch erlebt die Welt auf eine persönliche Art. Niemand, auch kein Parlamentsmitglied, kein Richter und auch kein Arzt, besitzt die Kompetenz für die Welt einer anderen Person.

JWE Gumbel

Anlage:

15.08.2009 an Amtsgericht Passau
23.09.2009 von Amtsgericht Passau
18.02.2010 von BGH
28.05.2010 an LG Passau
16.07.2010 von AG Passau (Grundschuld)
21.07.2010 von LG Passau
03.08.2010 an AG Passau (Grundschuld)
17.08.2010 von bay. Justizminist
18.03.2011 von Staatsanwalt
28.03.2011 an BGH
31.03.2011 von BGH
03.04.2011 an Generalstaatsanwalt
18.04.2011 an Schloss Tannegg
30.05.2011 von Staatsanwalt
29.06.2011 von Generalstaatsanwalt
29.08.2011 von Rechtsanwalt
08.09.2011 von LG Passau (Grundschuld)
19.09.2011 an LG Passau (Grundschuld)
24.10.2011 von LG Passau (Grundschuld)